



Fassung Vernehmlassung
Verordnung zum Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über den Umweltschutz
(VEG USG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **814.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 (VEG USG),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG) vom 25. Oktober 1993:

Art. 10^{bis} (neu)

Abfallentsorgung

¹ Zur Entsorgung von Siedlungsabfällen kann der Kanton ein flächendeckendes Netz von Unterfluranlagen erstellen.

² Bereits erstellte private Anlagen, welche in das flächendeckende Netz von Unterfluranlagen passen, werden vom Kanton übernommen. Die Standeskommission regelt das Erforderliche für die Übernahme.

³ Das Recht, Unterfluranlagen auf fremdem Boden zu erstellen, ist grundbuchlich zu sichern.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.